

Herzlich willkommen zum „Machen-Wir“-Newsletter. „Was denn?“, fragen Sie gleichermaßen ungläubig wie neugierig. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir dies zum heutigen Zeitpunkt noch nicht aufdecken wollen. Die endgültige Verwirrung bleibt auch im neuen Jahr unser Auftrag.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_01_13

I. Eilmeldung

In die Zukunft geschaut: Wenn wir doch bei der Rente mit 65 blieben, dann würde sich die FDP schon nächstes Jahr in diese verabschieden. Und das wäre nun wirklich allerhöchste Zeit. Denn Rente setzt Leben voraus.

II. Law & Politics

< Firmen müssen Sheriff spielen >

Der Sheriff hatte schon zu Kinderzeiten einen eher mäßigen Ruf. Viel lieber übernahm man die Rolle des Indianers oder gar des Indianerhäuptlings. Als die schwarzen Sheriffs in Deutschland ihre Arbeit als eine Art paramilitärische Einheit im Sinne der Zucht und Ordnung aufzunehmen begannen, verstetigten sie in kürzester Zeit dieses Negativeimage. Ihr listiges Ablegen des Sheriffsterns und die Umfirmierung in private Sicherheitsdienste vermochte auch deswegen keine Aufpolierung des Rufes zu bewirken, weil sich ihr martialisches Auftreten mit zahlreichen Gewaltexzessen nicht änderte. Und so trauerte man fast den Zeiten nach, in denen allein die Polizei den BürgerInnen gegenüberstand. Mochte deren Eingriffsinstrumentarium auch noch so vage sein, so konnte man zumindest die Hoffnung auf ein verhältnismäßiges Vorgehen hegen statt im Wege der Putativnothilfe niedergestreckt zu werden.

Die Zeit der Sheriffs ist noch lange nicht vorbei. So beleuchtet die FAZ eine neue Facette dieser Methode, dem Staat einen toughen Mitstreiter an seine Seite zu stellen.

<http://www.faz.net/-gqp-6w9f1>

Das Outsourcing der Strafverfolgung und die Aufbereitung des Sachverhalts durch die Unternehmen sei für die Staatsanwaltschaften schon längst Routine geworden. Damit wird der potenzielle Adressat einer Verbandsgeldbuße zu seinem eigenen Ermittler, der wiederum die Ermittlungsergebnisse der Anklagebehörde „uneingeschränkt“ zur Verfügung stellt.

In einem ersten Zugriff wundert man sich ein wenig, warum plötzlich Beschuldigter und Verfolgungsbehörde an einem Strang ziehen. Vielleicht sind bei einer derartigen Vorgehensweise beide Seiten deshalb zufrieden, weil das Unternehmen schon weiß, wie man ohne die einschränkenden Kautelen lästiger Eingriffsgrundlagen etwaigen Verfehlungen auf die Spur kommt. Man möchte ergänzen: vermutlich auch deswegen, weil diese Verfehlungen ja durchaus System haben. Und für eine häufig erhebliche Geldbuße gegen die juristische Person verzichtet die Staatsanwaltschaft dann großzügig auf ein weiteres Bohren nach den Hintermännern der „kriminellen Verbandsattitüde“. Wer naiverweise den Deal über § 257c StPO als gezähmt ansah, wird spätestens bei einer solchen Methode an eine vielarmige Krake denken.

„Aber was ist mit dem Institut der Strafverteidigung?“, fragt man sich fast fürsorglich und besorgt. „Woher bekommen die StrafverteidigerInnen noch ein paar Brocken aus den gerade bei Wirtschaftsstraftaten so lukrativen Fleischöpfen, wenn alles so einvernehmlich abläuft?“ Sie haben sich längst listig an den Schnittstellen eingenistet und bedienen voller „Reputation und Kompetenz“ Unternehmen wie Aufklärer wie ein auf beiden Seiten des Vertrages agierender Makler.

Und somit läuft alles allseits wie geschmiert. Der nunmehr seit Jahren anhaltende Boom von Criminal Compliance wäre anders auch nicht zu erklären.

< Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft >

„Wulff muss weg!“, „Der Bundespräsident hat mein vollstes Vertrauen.“, „Strafrechtler fordert Ermittlungen im Fall Wulff“. In den letzten Wochen wurden Presselandschaft und Stammtische hierzulande von der Debatte über den Bundespräsidenten und dessen Verhalten beherrscht. Für einen strafrechtlichen Newsletter ist da natürlich insbesondere das zuletzt genannte Zitat von besonderem Interesse.

<http://tinyurl.com/SPONWulff>

Lassen wir also die Fragen nach so schwammigen Dingen wie „Moral“, „Ethik“ und „Glaubwürdigkeit der Person“ außen vor und stürzen wir uns stattdessen in die vertrauten Gefilde des StGB, wo wir uns den § 331 StGB – die Vorteilsannahme – genauer ansehen wollen. Hätte Wulff hier tatsächlich ein Ermittlungsverfahren, das die StA Hannover momentan noch nicht für erforderlich hält, zu fürchten, oder behält er darin Recht, dass es in der Debatte nicht um Rechtsverstöße seinerseits gehe? Hier bieten sich diverse Vorgänge vor allem aus Wulffs Zeit als niedersächsischer Ministerpräsident als Anknüpfungspunkte für eine Prüfung an. Zu nennen wären der Urlaub in der Villa des Versicherungsunternehmers Baumgartl, das Darleh(e)n von Frau (Herrn) Geerkens und dessen Übernahme durch die BW-Bank.

<http://tinyurl.com/BZ-Wulff>

Im Folgenden soll vor allem der Geerkens-Kredit als Auslöser der Affäre im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen. Im Tatsächlichen stellt sich der Vorgang nach den bisherigen Erkenntnissen wie folgt dar: Wulff und Herr Geerkens sind unbestritten seit vielen Jahren enge Freunde; Geerkens war unter anderem auf Wulffs Hochzeiten 1988 und 2008 Trauzeuge. Da Wulff sich nach der Trennung von seiner ersten Frau ein neues Haus kaufen wollte, benötigte er Geld. Dieses ließ er sich offiziell von Frau Geerkens (wohl als Strohfrau für Herrn Geerkens) zinsgünstig gewähren. Nach erfolgtem Hauskauf nahm Wulff Geerkens auf drei Auslandsreisen als Teilnehmer einer Wirtschaftsdelegation mit. Geerkens war zu dieser Zeit nicht mehr als Unternehmer tätig und trug sämtliche Kosten selbst.

Nach § 331 I StGB ist nun unter anderem derjenige Amtsträger strafbar, der für seine Dienstaussübung einen Vorteil annimmt. Als Ministerpräsident war Wulff zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe Amtsträger im Sinne der Vorschrift. Auch ist die Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens als tatbestandlicher Vorteil zu bewerten. Das größere Problem liegt bei der Frage, ob dieser Vorteil „für die Dienstaussübung“ Wulffs gewährt wurde. Bei der Beantwortung muss hier stets das Rechtsgut des § 331 StGB im Auge behalten werden. Geschützt ist nach h.M. das Vertrauen in die Unkäufllichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und damit zugleich in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen. Dieses Vertrauen wird dabei nicht um seiner selbst willen geschützt, sondern es sollen eine Verfälschung des Staatswillens und ein Verlust der Autorität staatlichen Handelns vermieden werden.

Anders als Absatz 2 und § 332 StGB, nach denen der Vorteil „als Gegenleistung“ für eine Diensthandlung gewährt worden sein muss, genügt bei Absatz 1 bereits die bloße Vorteilsgewährung „für die Dienstaussübung“. Spricht man bei der Verknüpfung von Vorteil und Diensthandlung bei Absatz 2 von einer Unrechtsvereinbarung, die von den Parteien geschlossen worden sein muss, so stellt die Formulierung in Absatz 1 eine Lockerung dieser Voraussetzung dar. Damit sollen auch solche Verhaltensweisen erfasst werden, bei denen aufgrund von Beweisschwierigkeiten die Verbindung zu einer hinreichend bestimmten Diensthandlung nicht nachgewiesen werden kann, wie es beispielsweise bei Zuwendungen zur „Klimapflege“ oft der Fall ist.

Im Fall Wulff muss nun also beantwortet werden, ob Wulff das Darlehen zu einer Art Klimapflege erhalten und in diesem Zusammenhang Geerkens mit auf die Auslandsreisen genommen hat oder ob das Darlehen tatsächlich nur ein Freundschaftsdienst darstellt und die Mitnahme Geerkens auf die Reisen wiederum auch nur ein solcher – wenn auch gegebenenfalls gegen Wulffs Amtspflichten verstoßender – Freundschaftsdienst war. Gegen Wulff sprechen dabei zunächst seine Geheimhaltungsversuche und die zeitliche Nähe der Reisebegleitungen zur Darlehensgewährung. Auch wurde aus Wulffs Aussage, Freundschaften hätten niemals Einfluss auf seine Dienstaussübung gehabt, gefolgert, die Mitnahme Geerkens müsse damit zwingend wegen des Darlehens erfolgt sein.

<http://tinyurl.com/WeltWulff>

Das letzte Argument scheint indes fragwürdig, da hier übergangen wird, dass Wulff ebenso gut einen möglichen Verstoß gegen seine Pflichten als Ministerpräsident hätte verbergen wollen können. Auch lässt sich die Geheimhaltung als Mittel interpretieren, mit dem Wulff schlicht aus Bequemlichkeit vermeiden wollte, sich zu dem Darlehen erklären zu müssen und so eine mögliche Zielscheibe für Anfeindungen aus der Opposition zu werden. Zudem spricht die schon seit Wulffs Schultagen bestehende Freundschaft mit Geerkens eher für das Vorliegen eines Freundschaftsdienstes. Auch hätte es für Geerkens kaum Sinn gemacht, Wulff mit der Darlehensgewährung derart milde zu stimmen, dass dieser ihm bei Gelegenheit Annehmlichkeiten wie die selbst zu zahlenden Mitnahme auf Auslandsreisen gewähre, die für den Rentner Geerkens keinen wirtschaftlichen Nutzen hatten. Die Variante mit dem einerseits günstigen Darlehen für Wulff und den auf der anderen Seite im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten guten Zinsen für Geerkens klingt dagegen deutlich wahrscheinlicher.

Im Ergebnis dürfte damit zumindest für den Fall der Darlehensgewährung durch (welchen) Geerkens (auch immer) eher ein Freundschaftsdienst denn eine Vorteilsannahme liegen. Auch die Lockerung der Unrechtsvereinbarung führt vorliegend also nicht zu einer Strafbarkeit, da hier nicht bloß der Bezug auf eine hinreichend konkrete Diensthandlung nicht bewiesen werden kann, sondern bereits der Bezug auf die Amtsführung generell. Ob dies allerdings auch für die anderen zur Debatte stehenden Vorgänge so ohne Weiteres gelten kann, dürfte deutlich fraglicher sein. Auf das Bestehen eine „väterlichen Freundschaft“ wird sich Wulff in diesen Fällen jedenfalls nicht berufen können.

< „Rechtsstaat auf sächsisch“ >

So überschreibt der RAV seine lesenswerte zusammenfassende Analyse der staatlichen Reaktionen auf antifaschistische und zivilgesellschaftliche Aktivitäten gegen den Neonaziaufmarsch im Februar 2011.

<http://tinyurl.com/rav-dd-demos>

Auch wir berichteten über einen Baustein in Gestalt einer Funkzellenabfrage dramatischen Ausmaßes, die jede Hürde der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht nur riss, sondern mit Brachialgewalt einfach umrannte.

http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=4108

Anlass zur Bewährung gibt es jedes Jahr. Es bedürfte hierzu allerdings der Beerdigung des bereits so bezeichneten sächsischen Modells.

<http://tinyurl.com/zeit-dd-blockade>

III. News aus der Quasi-Politik

< Was wirklich geschah: aus dem Hause unserer Investigativabteilung >

Ein Warnhinweis an die Freunde der Haute Cuisine: Der nun folgende Artikel ist bis zur absoluten Geschmacklosigkeit mit Beleidigungen gewürzt und mit schlechten Wortspielen gepfeffert. Brech(t)tüten erhalten Sie im Buchhandel. Der Artikel beruht auf Tatsachen, Ähnlichkeiten mit amtierenden oder (hoffentlich bald) ehemaligen Personen sind rein zufällig.

Die EU-Kommission warnt nach einer aktuellen Verbraucherumfrage vor (Online-)Verbraucher kreditverträgen, die oft mit Mängeln behaftet seien. Da Immobilien explizit von der Umfrage ausgenommen waren, haben wir für Sie recherchiert und den Fall des Christian W. aus O. entdeckt, der nach dem Neuerwerb seiner Frau Bettina Geld für den Kauf eines Eigenheims in B. benötigte.

<http://www.tagesschau.de/wirtschaft/onlinekredite102.html>

Auf einer Dienstreise nach China und Indien stieß man auf das Angebot des Privatbankiers Egon G., der sich zur Kundenakquisition in Wirtschaftsdelegationen von Reisen argloser Menschen schleicht und diesen unbemerkt seine Werbeflyer unterschiebt („Hätten Sie mal ein Stück Papier für mich?“ – „Ja, bitte.“). So wurde auch man auf die Kreditmarktbereitstellung „Privatkredit“ der Privatbank aufmerksam. Die Abwicklung ging überraschend einfach über die Bühne, Sicherheiten wurden nicht gefordert. Heute gesteht man selbstkritisch ein, dass hier vielleicht schon die Alarmglocken hätten schrillen müssen, denn als einfacher Verwaltungsangestellter mit befristetem Arbeitsvertrag sei bei einem nach einer Scheidung und Wiederheirat „bei der Schufa der Rubikon bereits überschritten gewesen“. Doch für die Privatbank spiele dies alles keine Rolle, versicherte einem damals Edith G., die als Komplizin des G. fungierte und über die der Kontakt mit der Privatbank ablief. Auch könne der Vertrag direkt telefonisch geschlossen werden, etwas Schriftliches sei nicht erforderlich, denn in diesem Bereich gelte auch „Handschlagqualität“. Dass dabei der § 492 BGB über den Rubikon ging, entging einem als gelernten Juristen leider im Eifer der Stahlgewitters, denn schon wenige Tage später klingelte es an der Tür und der Postbote verkündete freudig: „Ich hab hier ein Einschreiben mit Rückschein für Sie!“ – „Wuff! Wuff!“ – „Oh nein, ein Hund!“

Mit dem darin enthaltenen bestätigten Bundesbankscheck über 500.000 EUR machte man sich auf den Weg zum Notar, den Scheck übergab man dem Verkäufer des Hauses, der zum Glück mit bestätigten Bundesbankschecks über 50.000 EUR und 35.000 EUR passend herausgeben konnte. Dem Glück des neuen Paares im neuen Eigenheim stand also zunächst nichts mehr im Wege.

Doch dies änderte sich schlagartig, als man von Arbeitskollegen zwei Jahre später auf Egon G. angesprochen wurde. Ob man auch schon Geschäfte mit ihm gemacht habe, wurde man in der Mittagspause gefragt. Denn G. sei ein Trickbetrüger, der unter dem

Vorwand, günstige Kreditmarktbereitstellungen zu vergeben, Menschen die Unbefangenheit stehle. „Nein“, sagte man, der Name sage einem nichts, und biss genüsslich ein Stück von seiner Currywurst ab. Doch zu Hause wurde man unsicher: Ob nicht Edith G. etwas mit diesem Egon G. zu tun haben könnte?

Und so beschloss man die Kreditmarktbereitstellung heimlich umzutauschen, denn vor seinen Arbeitskollegen wollte man nicht als vermeintlicher Lügner dastehen. Und hatte man nicht vor ein paar Jahren am lautesten über den Kollegen Johannes gelacht, der seine Unbefangenheit im Flugzeug verloren hatte (sie aber später wiederfand)?

Also suchte man nach einer neuen Kreditmarktbereitstellung möglichst weit weg, damit keiner der Arbeitskollegen dahinterkommen würde, und wurde bei der B.-Bank fündig. Doch auch hier folgte nach Zusendung der Vertragsunterlagen der Schock: Statt wie vereinbart ordentlich hohe Zinsen sollte man plötzlich nur noch Spott-Zinsen bezahlen.

IV. News aus Forschung und Lehre

< Busido im Karpfenteich >

Woran denken Sie, wenn Sie die Namen „Sido“ und „Bushido“ hören? An den rübergeschickten Österreicher, der für Ordnung sorgte – echte Schlampen – einen Streit um was auch immer – die Maske – Ich und meine Katze – den Bambi – ... und? Ah ja, den Karpfen. Und schon wären wir bei unserem Thema, nämlich der Jagd- und Fischwilderei. Wer erinnert sich bei diese Zentralmaterie der juristischen Ausbildung nicht mit überbordender Fröhlichkeit an den umgekehrten Mauswiesel-Fall, bei dem eine Maus in der irrigen Annahme erlegt wird, es handele sich um einen Mauswiesel, den man erlegen dürfe. Dieses Spiel funktioniert in gleicher Weise mit dem Rackelhahn, wobei wir freilich zugeben müssen, beide Tiere nicht exakt vor Augen zu haben. Wohl aber eben den fetten Karpfen, der vorgeblich im Interesse von Sido und Bushido stand, als sie sich vor Weihnachten – mit Angelruten bewaffnet – an den Tegeler See begaben.

Zur Überraschung von eigentlich niemandem blieben beide Jäger erfolglos, auch wenn Bushido nach einem Selbstbericht bereits eine 35 kg-Dorade vor Costa Rica zur Strecke gebracht haben soll und Sido die Filmdokumentation „Water Life“ verfolgt. So weit, so gut. Denn Sido isst zu Weihnachten eh immer nur die 36, Schweinefleisch, doppelt gebraten, süß-sauer, und der Fotograf hatte zur Sicherheit einen Karpfen mitgebracht.

<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-75631-2.html>

Schon kurze Zeit später begann sich aber die Schlinge trotz dieses bloßen Leihkarpfen zuzuziehen: Auf eine Anzeige wegen Fischwilderei hin erhielt Bushido Post des Berliner Polizeipräsidenten, die dieser ehrfurchtsvoll als Brief des Jahres 2011 kürte: „Gratulation an ‚Der Polizeipräsident in Berlin‘. Ihr seid auf jeden Fall richtig korrekt!“

<http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,806799,00.html>

Wir prüfen das ganz im Sinne unseres geschätzten Gladbeck-Plasberg einmal nach – und stellen in gleicher Weise beeindruckt fest: Bei der Fischwilderei soll es sich tatsächlich um ein sog. unechtes Unternehmensdelikt handeln, bei dem eine erfolgsgerichtete Tätigkeit schon als solche mit Strafe bedroht ist, ohne dass ein Erfolg eingetreten sein müsste. Dass Sido und Bushido gänzlich leer ausgingen, könnte sich also als belanglos erweisen.

Wenn wir Bushido verteidigen dürften, würden wir freilich unsere Flinte nicht schon endgültig ins Korn werfen, um ein Bild aus der benachbarten Jagdwilderei zu verwenden. Wäre es nicht ein feiner Schachzug, die Erfolgsgerichtetheit ihrer Tätigkeit in subjektiver wie in objektiver Hinsicht zu bestreiten? War das Resultat „keine Fische“ also nicht etwa Zufall, sondern logische Folge von deren Anwesenheit?

Wir wissen nicht, ob Bushido diesen Winkelzug beleidigt als schlampfenmäßig zurückweisen würde und lieber die von WELT ONLINE prognostizierte zweijährige Freiheitsstrafe antreten würde. Aber was wäre dann mit Anna-Maria Lagerblom? Ruf an, Sonny Black!

<http://www.spiegel.de/panorama/leute/0,1518,800306,00.html>

V. Events

< Tacheles – Constanze Kurz: Staatstrojaner – Spionage-Software von Staats wegen >

Am Dienstag haben wir zusammen mit der Humanistischen Union einen prominenten Gast zu unserer Vortragsreihe Tacheles eingeladen. Constanze Kurz, die Sprecherin des Chaos Computer Clubs (CCC), referierte zu den Staatstrojanern. Das zog natürlich viele Interessierte an und so platzte der Raum mit 150 Zuhörerinnen und Zuhörern aus allen Nähten.

Und das war auch gut so, gab es doch Hörenswertes dazu, wie Ermittlungsbehörden gezielt Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgehen, um an private Informationen aus dem Innersten unserer Computer und anderer informationstechnischer Systeme zu gelangen. Dies geschieht mittels einer Software, dem sog. Trojaner, der heimlich zumeist auf den Computer eines Verdächtigen aufgespielt wird, um Informationen online zu übermitteln.

Zunächst stellte Constanze Kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von sog. Trojanern dar. Maßstab für die rechtliche Bewertung sei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2008, in dem die gesetzliche Regelung zur Onlinedurchsuchung in NRW für verfassungswidrig erklärt und ein neues Grundrecht auf

Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme geschaffen wurde, worüber natürlich auch wir berichteten.

http://www.strafrecht-online.org/index.php?scr=news_view&news_id=370

Durch das Urteil seien hohen Hürden für den Einsatz von Trojanern aufgestellt worden, wobei der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung von besonderer Bedeutung sei. Diese Hürden würden von den Ermittlungsbehörden aber nicht eingehalten. Die Ermächtigungsgrundlagen in der StPO und in den Polizeigesetzen der Bundesländer berechtigen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht dazu, eine Online-Durchsuchung durchzuführen. Allenfalls könne diskutiert werden, ob eine sog. Quellen-TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) etwa über § 100a StPO legitimierbar sei. Eine Quellen-TKÜ wird ebenfalls so durchgeführt, dass auf dem Computer heimlich ein Programm installiert wird. Dieses Programm darf aber nur dazu einsetzbar sein, die Telekommunikation über Internet, etwa via Skype, abzuhören.

Die vom CCC untersuchten Programme der Firma Digitas, die von Strafverfolgungsbehörden eingesetzt wurden, hätten aber Funktionen, die weit über das „Abschnorcheln“ von Internetkommunikation hinausgingen. Insbesondere die tatsächlich genutzte Möglichkeit, Screenshots zu machen, dringe tief in die Gedankenwelt des Betroffenen ein, da so etwa der Entstehungsprozess einer E-Mail nachvollzogen werden könne. Des Weiteren sei z.B. auch ein Keylogger im Programm angelegt gewesen. Der Einsatz dieser Programme trete die Entscheidung Karlsruhes mit Füßen, da es sich hierbei klar um eine Online-Durchsuchung und eben nicht nur um ein Quellen-TKÜ handele.

Constanze Kurz wies zudem darauf hin, dass die Verfahren, in denen diese Form der Trojaner eingesetzt wurde, nicht etwa der Verfolgung von Terrorismus oder sog. Organisierter Kriminalität dienen, sondern allenfalls mittelschwere Delikte, wie die Einfuhr von Anabolika, betrafen. Dies sei auch wenig verwunderlich, wüssten sich doch die „wirklichen Verbrecher“ vor der Infiltration ihrer Computer zu schützen.

Für die Zukunft sei es wichtig, die Kontrolle des Einsatzes solcher Instrumentarien viel stärker auszubauen. So müsse der Quelltext dieser Programme in überprüfbarer Weise bekannt sein, um kontrollieren zu können, welche Funktionen in ihnen wirklich angelegt sind. Neben dem politischen Kampf gegen Überwachung müsse auch das Bewusstsein der Leute geschärft werden, dass man sich selbst schützen könne. Die Sexiness von Verschlüsselungstechnik müsse den Leuten nähergebracht werden.

Es war ein Vortrag, der ins Schwarze traf. Und deswegen haben wir ihn als besonderes Schmankerl für Sie aufgezeichnet. Viel Spaß.

<http://www.youtube.com/watch?v=6BM5bBNrjSY>

VI. Die Drittmittelprojekt-Ecke

Auch wir haben endlich die Zeichen der Zeit erkannt und sind bereit, unsere Ellbogen auszufahren und uns auf die Jagd nach Drittmitteln zu begegnen. Was wir damit im Einzelnen zu stopfen haben, lassen wir an dieser Stelle einmal außen vor. Das mit der Untreue, das kriegen wir später.

Warum erst jetzt? Nun, wir wollten erst einmal ganz in Ruhe recherchieren, was denn der Markt so hergibt. Und so schauten wir fern, von morgens bis abends. Das machen wir immer so, wenn uns langweilig ist bzw. uns nichts einfällt. Vorlesungen fielen aus, Prüfungen wurden verschoben, Klausuren blieben unkorrigiert. Bei der Jagd nach Drittmitteln und Exzellenz bleiben Opfer unausweichlich. Donnerstag, 20:15 Uhr, war es dann so weit. Als wir Frank Oehler, Mike Süsler, Andi Schweiger und Ole Plogstedt gebannt auf ihrer Mission verfolgten, wussten wir, was bislang fehlte und wo das Geld in Gestalt von Werbeeinnahmen sitzt: „Die Lehrprofis – Einsatz im Audimax“, so wird das neue Format lauten.

Die erste Episode stellen wir uns wie folgt vor: Ein durchgängig smartes, aus den unendlichen Ressourcen des LSH rekrutiertes Viererteam befindet sich in einem verdunkelten Van auf dem Weg zu einem als geeignet ausgemachten Audimax. Dieses muss schon so aussehen, wie man es aus Filmen wie der Feuerzangenbowle her kennt: knarrende Holzsitze, steil aufsteigende Zuschauerreihen, auf der Tafel ein paar binomische Formeln, mag es auch um Jura gehen. Noch ist die Stimmung ausgelassen, ein paar lockere Sprüche fallen. Mit Schwung öffnet sich die Schiebetür, die Mannschaft gibt sich ohne weiteres Zögern an den Ort, an dem ihr Profiwissen Früchte tragen soll.

Und nun beginnt das kleine Problem: Wir brauchen einen geeigneten Protagonisten, der bereit ist, ein wenig vor sich hin zu dilettieren, dem die Studierenden davonlaufen, der an Selbstzweifeln nagt. Randvolle Powerpointfolien werden im Sekundentakt durchgeklickt, das Mikrofon ist ausgefallen, Speichelfäden reichen bis auf den Boden. Schön wäre auch ein Problem im privaten Umfeld, Tante mit Wasser in den Beinen oder so.

Da machen Sie nicht mit, obwohl alles auf Sie zutrifft? Nun, wir versprechen Ihnen ja, dass sich mit der Hilfe der Lehrprofis in kürzester Zeit alles zum Besseren, ja zum Optimum wenden wird, einschließlich einer Renovierung des Audimax als Benefit für die Universität. Nach einigen Tagen der kritischen Analyse mit vielen Gesprächen, in deren Anschluss Sprachtrainer, Lernpsychologen und Stylisten Hand an Sie legen werden, kommt der Relaunch Ihrer Vorlesung, bei dem das Audimax aus allen Nähten platzen wird, ganz vorne Ihre genesene Tante, die ein paar Tränen verdrückt, vielleicht sogar eine Sie anhimmelnde Blondine. Auch Magnifizienz wird vorbeischaun und auf die Exzellenz verweisen, die sich ein weiteres Mal gezeigt habe. Das aber interessiert in diesem Moment keinen mehr, der Abspann läuft und die Lehrprofis machen sich zu ihrem nächsten Einsatzort auf.

Sie wollen jetzt doch dabei sein? Senden Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung, schildern Sie uns Ihre Schwächen und legen Sie plausibel dar, warum man Ihretwegen den Fernseher einschalten sollte (Foto also). Vielleicht heißt es dann schon in der nächsten Episode: „Die Lehrprofis am Rande der Zonengrenze“.

VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

„Streit – die Bürokultur für den Erfolg“, lese ich auf dem Kalender unseres Rahmenvertrag-Moguls namens „Streit“, bei dem man nostalgisch alles ein wenig teurer bestellen kann, dafür aber auch solch schöne Geschenke zum Jahreswechsel wie dieses erhält.

„Britten fürchten Olympia-Duelle im Tourismus“, entnehme ich der FAZ, der ich alles unbesehen glaube und daher ins Grübeln ver falle. Sind die Karten schon jetzt so knapp, dass man zu Säbel oder Degen greifen muss? Oder geht es um die Angst vor schlichten Nachahmern auf den Rängen? Na gut, beim Boxturnier oder beim Bogenschießen könnte es brenzlich werden, aber doch nicht beim Synchronschwimmen! Und wie soll das auf den Zuschauerrängen denn gehen? – Ratlos vertiefe ich mich noch einmal in den Text und streiche das „u“. Die Touristen sollen also bereits im Vorhinein ausfallen und sich nicht wechselseitig ausschalten. Irgendwie schade.

VIII. Das Beste zum Schluss

Dass Personen der Zeitgeschichte sich in Verträgen des schnöden Alltags verheddern, scheint kein Einzelfall zu sein. Man geht jedoch offensichtlich ganz unterschiedlich damit um:

<http://www.youtube.com/watch?v=wjHEUSmC1GQ>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 13.1.2012

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>